

TE Bvwg Erkenntnis 2017/3/21 I414 2141086-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.2017

Entscheidungsdatum

21.03.2017

Norm

ASVG §410

ASVG §44

ASVG §49

B-VG Art.133 Abs4

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. ASVG § 44 heute
2. ASVG § 44 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 44 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025
4. ASVG § 44 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
5. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
6. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
7. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
8. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
9. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
10. ASVG § 44 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
11. ASVG § 44 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
12. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
13. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
14. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
15. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
16. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
17. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
18. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
19. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
20. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013

21. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
22. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
23. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
24. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
25. ASVG § 44 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
26. ASVG § 44 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
27. ASVG § 44 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
28. ASVG § 44 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
29. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
30. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
31. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
32. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
33. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
34. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
35. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
36. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
37. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
39. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
40. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
41. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
42. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
43. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
45. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
46. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
47. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
48. ASVG § 44 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
49. ASVG § 44 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
50. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
51. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
52. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
53. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
54. ASVG § 44 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
55. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
56. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
57. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
58. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
59. ASVG § 44 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
60. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
61. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
62. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
63. ASVG § 44 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
64. ASVG § 44 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
65. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
66. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
67. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
68. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
69. ASVG § 44 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
70. ASVG § 44 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
71. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000

72. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
73. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
74. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
75. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
76. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
77. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
78. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
79. ASVG § 44 gültig von 01.11.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

I414 2141086-1/3.E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Christian EGGER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch RA Mag. Dieter Benko, Andreas-Hofer-Straße 43, 6020 Innsbruck, gegen den Bescheid der Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK) vom 21.09.2016, Zl. 2016-18-GPLA-SV-JHa-B-017, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Christian EGGER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch RA Mag. Dieter Benko, Andreas-Hofer-Straße 43, 6020 Innsbruck, gegen den Bescheid der Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK) vom 21.09.2016, Zl. 2016-18-GPLA-SV-JHa-B-017, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Tiroler Gebietskrankenkasse (in der Folge als belangte Behörde bezeichnet) vom 21.09.2016 wurde die XXXX (in der Folge als Beschwerdeführerin) verpflichtet, den Betrag in der Höhe von € 5.383,38 an die belangte Behörde zu bezahlen. Dieser Betrag werde aufgrund der bescheidmäßigen Festsetzung der Hinzurechnung des Sachbezuges Wohnung im Zuge der GPLA-Prüfung vorgeschrieben. In einer angemieteten 110m²-Wohnung bringe die Beschwerdeführerin abwechselnd Dienstnehmer in den 4 etwa gleich großen Zimmern unter. Die restliche Wohnfläche für Küche, Vorräume und Bad betrage zusammen 35,5m². Für die Nutzung der Wohnung sei der Sachbezug nicht korrekt berechnet worden, es sei die so genannte Vergleichsrechnung nicht durchgeführt worden. Der Vergleichswert 1 berechne sich aus der Wohnfläche multipliziert mit dem Richtwert Normwohnung. Der Vergleichswert 2 setze sich aus dem fremdüblichen Mietzins abzüglich 25% zusammen. Als Sachbezug sei der höhere Wert anzusetzen. Der errechnete Sachbezug sei auf alle in Frage kommenden Dienstnehmer angewandt worden, Lohnsteuer sei aufgrund der Freigrenze keine angefallen. Als Rechtsgrundlagen zitiert die belangte Behörde § 49 Abs 1 und 2 ASVG, § 2 der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002 (Sachbezugswerteverordnung) und Lohnsteuerrichtlinie (LStR-Wartungserlass 2013). Die gemeinsam zu nutzende Wohnfläche sei jedem Dienstnehmer in voller Höhe zugerechnet worden, da jeder über diese frei verfügen habe können. Somit komme die Gesamtfläche für jedes Zimmer plus allgemeine Wohnfläche auf jeweils über 50m². Demgemäß sei der monatliche Sachbezug in der Höhe von Vergleichswert 2 (€ 1.080,-) festzustellen gewesen und die Differenz zur abgerechneten Höhe des Sachbezuges nachzuverrechnen gewesen. 1. Mit Bescheid der Tiroler Gebietskrankenkasse (in der Folge als belangte Behörde bezeichnet) vom 21.09.2016 wurde die römisch 40 (in der Folge als Beschwerdeführerin) verpflichtet, den Betrag in der Höhe von € 5.383,38 an die belangte Behörde zu bezahlen. Dieser Betrag werde aufgrund der

bescheidmäßigen Festsetzung der Hinzurechnung des Sachbezuges Wohnung im Zuge der GPLA-Prüfung vorgeschrieben. In einer angemieteten 110m²-Wohnung bringe die Beschwerdeführerin abwechselnd Dienstnehmer in den 4 etwa gleich großen Zimmern unter. Die restliche Wohnfläche für Küche, Vorräume und Bad betrage zusammen 35,5m². Für die Nutzung der Wohnung sei der Sachbezug nicht korrekt berechnet worden, es sei die so genannte Vergleichsrechnung nicht durchgeführt worden. Der Vergleichswert 1 berechne sich aus der Wohnfläche multipliziert mit dem Richtwert Normwohnung. Der Vergleichswert 2 setze sich aus dem fremdüblichen Mietzins abzüglich 25% zusammen. Als Sachbezug sei der höhere Wert anzusetzen. Der errechnete Sachbezug sei auf alle in Frage kommenden Dienstnehmer angewandt worden, Lohnsteuer sei aufgrund der Freigrenze keine angefallen. Als Rechtsgrundlagen zitiert die belangte Behörde Paragraph 49, Absatz eins und 2 ASVG, Paragraph 2, der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002 (Sachbezugswerteverordnung) und Lohnsteuerrichtlinie (LStR-Wartungserlass 2013). Die gemeinsam zu nutzende Wohnfläche sei jedem Dienstnehmer in voller Höhe zugerechnet worden, da jeder über diese frei verfügen habe können. Somit komme die Gesamtfläche für jedes Zimmer plus allgemeine Wohnfläche auf jeweils über 50m². Demgemäß sei der monatliche Sachbezug in der Höhe von Vergleichswert 2 (€ 1.080,-) festzustellen gewesen und die Differenz zur abgerechneten Höhe des Sachbezuges nachzuverrechnen gewesen.

Der Prüfbericht sowie die Aufstellung über die Beitragsdifferenzen wurden beigelegt, und stellen einen integrierten Bestandteil des Bescheides dar.

2. Dagegen erhob die BF rechtzeitig Beschwerde und führte aus, dass die allgemeine Wohnfläche von Küche, Bad und Vorräumen von allen Untergebrachten gemeinschaftlich genutzt würde. Die Wohnung sei teilweise auch mit bis zu sieben Dienstnehmern belegt oder ein Paar teile sich ein Zimmer. Die restliche Fläche würden sich so mehrere Leute teilen müssen, und könne von einer vollen Nutzung nicht die Rede sein. Der Umstand, dass sich die Wohnung im selben Gebäude wie die Betriebsanlage befindet und im Bedarfsfall die Dienstnehmer so rasch als möglich verfügbar sind, müsse ebenso berücksichtigt werden. Es sei geradezu betriebsnotwendig, und für die Beschwerdeführerin besonders vorteilhaft. Die Wohnung werde den Dienstnehmern nur übergangsweise zur Verfügung gestellt, bis diese eine eigene Unterkunft gefunden hätten. Die allgemeine Nutzfläche müsse auch auf die Dienstnehmer aliquot aufgeteilt werden. So betrage die Gesamtfläche pro Dienstnehmer jedenfalls unter 30 m². Es werde weiters darauf hingewiesen, dass die Lohnsteuerrichtlinie, auf die die belangte Behörde Bezug nehme, mangels Kundmachung im Bundesgesetzblatt keine beachtliche Rechtsquelle darstelle. Die Beschwerdeführerin beantragt die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

3. Mit Schreiben vom 29.11.2016 legte die belangte Behörde die gegenständliche Rechtssache dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor und schloss eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen an. Im Schnitt sei die Wohnung mit fünf Dienstnehmern belegt gewesen und nicht wie von der Beschwerdeführerin angenommen mit sieben. Befinden sich die Gemeinschaftsräume im Wohnungsverband mit dem Zimmer, so seien die Gemeinschaftsräume bei der Berechnung der Größe zu berücksichtigen. Da in der betroffenen Wohnung die allgemeine Nutzfläche 35,5 m² betrage, sei ein Sachbezug anzusetzen, da jedenfalls die Wohnraumnutzung pro Dienstnehmer die 30 m² bzw. 40 m² überschreite (Zimmer ø 15,5 m² + allgemeine Nutzfläche 35,5 m²). Auch eine Halbierung der Zimmerfläche aufgrund einer paarweisen Belegung führe zu einer Fläche von mehr als 40 m² (halbes Zimmer ø 7,75 m² + allgemeine Nutzfläche 35,5 m²).

4. Eine mündliche Verhandlung wurde am 14.03.2017 durchgeführt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1 Bei dem gegenständlichen Gastbetrieb handelt es sich um ein griechisches Restaurant, das Restaurant wird als Ganzjahresbetrieb geführt.

1.2. Die Dienstgeberin hat eine 110m² große Wohnung im selben Gebäude des Restaurants im dritten Obergeschoss zu einem monatlichen Mietzins in Höhe von € 1.440,00 angemietet, in welcher abwechselnd Dienstnehmer untergebracht sind.

1.3. Die von der Beitragsnachverrechnung betroffenen Dienstnehmer mussten für die ihnen zur Verfügung gestellte Wohnung keinen Mietkostenanteil oder einen Beitrag zu den Betriebskosten (Heizung, Wasser, Strom etc.) leisten oder als Abgeltung dafür zusätzliche Dienstleistungen erbringen.

1.4. Die Wohnung besteht aus einer Küche im Ausmaß von 13,35 m², einem Bad mit 5,20m², einem Vorraum mit 1,94m², einem weiteren Vorraum mit 6,67m², eine Diele mit 4,66m², einem dritten Vorraum im Ausmaß von 1,08m², und eine Toilette mit 2,60m². Darüber hinaus gibt es 4 Zimmer (Zimmer 1 mit 15,36m², Zimmer 2 mit 15,45m², Zimmer 3 mit 15,94m² und Zimmer 4 mit 15,32m²).

1.5. Diese Räumlichkeiten, wurden von den Dienstnehmern gemeinschaftlich genutzt. Keiner von den Dienstnehmern war von der Nutzung der "allgemeinen Nutzfläche", wie Küche, Bad, Toilette, Vorraum und Diele ausgeschlossen. Die Küche, das Bad, die Toilette, die Vorräume sowie die Diele wurden von allen Dienstnehmern genutzt.

2. Beweiswürdigung:

Der unbestrittene festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und der Befragung der Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2017 vor dem Bundesverwaltungsgericht.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch EinzelrichterInnen, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch EinzelrichterInnen, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 und überdies nur im Fall eines (hier nicht gestellten) Antrags einer Partei durch einen Senat. Der Beschwerdefall unterliegt daher der Einzelrichterzuständigkeit. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 und überdies nur im Fall eines (hier nicht gestellten) Antrags einer Partei durch einen Senat. Der Beschwerdefall unterliegt daher der Einzelrichterzuständigkeit.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 33/2013 idF BGBl. I 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4 auf Grund

der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4 auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

3.2. Zu Spruchpunkt A)

Der dem gegenständlichen Fall zugrunde liegende Sachverhalt ist unstrittig. Mit dem bekämpften Bescheid wurde für die Beitragszeiträume vom 01.01.2011 bis 31.12.2014 ein Nachverrechnungsbetrag in Höhe von € 5.363,38 vorgeschrieben.

Im Hinblick auf die Zeitraumbezogenheit der Sozialversicherungsbeiträge ist das in diesen Perioden geltende Beitragsrecht anzuwenden (vgl. die Erkenntnisse des VwGH vom 15.12.1992, Zl. 88/08/0094; vom 27.07.2001, Zl. 98/08/0149; u.a.). Im Hinblick auf die Zeitraumbezogenheit der Sozialversicherungsbeiträge ist das in diesen Perioden geltende Beitragsrecht anzuwenden vergleiche die Erkenntnisse des VwGH vom 15.12.1992, Zl. 88/08/0094; vom 27.07.2001, Zl. 98/08/0149; u.a.).

Gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 ASVG in der zeitraumbezogenen anzuwendenden (ab 01.01.2011 geltenden) Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 ist Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) für Pflichtversicherte, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt bei den pflichtversicherten Dienstnehmern und Lehrlingen das Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1, 3, 4 und 6 ASVG. Gemäß Paragraph 44, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG in der zeitraumbezogenen anzuwendenden (ab 01.01.2011 geltenden) Fassung BGBl. römisch eins Nr. 111 aus 2010, ist Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) für Pflichtversicherte, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach Paragraph 49, Absatz 2, Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt bei den pflichtversicherten Dienstnehmern und Lehrlingen das Entgelt im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, 3, 4 und 6 ASVG.

Gemäß § 49 Abs 1 ASVG (in der oben zitierten Fassung) sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Gemäß Paragraph 49, Absatz eins, ASVG (in der oben zitierten Fassung) sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

Gemäß § 50 ASVG gilt für die Bewertung der Sachbezüge die Bewertung der Lohnsteuer. Gemäß Paragraph 50, ASVG gilt für die Bewertung der Sachbezüge die Bewertung der Lohnsteuer.

Einnahmen im Sinne des § 15 EStG 1988 liegen vor, wenn dem Steuerpflichtigen Geld oder geldwerte Vorteile im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 zufließen. Gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 leg cit. unterliegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, zu denen gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a leg. cit. Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis gehören, der Einkommensteuer. Einkünfte im Sinne des Paragraph 15, EStG 1988

liegen vor, wenn dem Steuerpflichtigen Geld oder geldwerte Vorteile im Rahmen der Einkunftsarten des Paragraph 2, Absatz 3, Ziffer 4 bis 7 zufließen. Gemäß Paragraph 2, Absatz 3, Ziffer 4, leg. cit. unterliegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, zu denen gemäß Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, leg. cit. Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis gehören, der Einkommensteuer.

§ 15 Abs. 2 EStG 1988 präzisiert die Bewertung der geldwerten Vorteile (wie z.B.: Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Kost, Waren, Überlassung von Kraftfahrzeugen zur Privatnutzung und sonstigen Sachbezüge) dahingehend, dass diese mit den üblichen Mittelpreisen des Verbraucherortes anzusetzen sind. Paragraph 15, Absatz 2, EStG 1988 präzisiert die Bewertung der geldwerten Vorteile (wie z.B.: Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Kost, Waren, Überlassung von Kraftfahrzeugen zur Privatnutzung und sonstigen Sachbezüge) dahingehend, dass diese mit den üblichen Mittelpreisen des Verbraucherortes anzusetzen sind.

Die Bewertung bestimmter Sachbezüge ist in der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerteverordnung) Stammfassung BGBl. II Nr. 416/2001 anzuwenden. Die Bewertung bestimmter Sachbezüge ist in der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerteverordnung) Stammfassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 416 aus 2001, anzuwenden.

Die Sachbezugswerteverordnung für das Kalenderjahr 2011 war daher in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 468/2008 anzuwenden und ab 01.01.2013 in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 366/2012. Die Sachbezugswerteverordnung für das Kalenderjahr 2011 war daher in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 468 aus 2008, anzuwenden und ab 01.01.2013 in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 366 aus 2012,.

§ 2 der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002 Sachbezugsverordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 468/2008 lautet: Paragraph 2, der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002 Sachbezugsverordnung in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 468 aus 2008, lautet:

"§ 2 (1) Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Wohnraum kostenlos oder verbilligt zur Verfügung, ist als monatlicher Quadratmeterwert der jeweils am 31. Oktober des Vorjahres geltende Richtwert gemäß § 5 des Richtwertgesetzes, BGBl. Nr. 800/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2008, bezogen auf das Wohnflächenausmaß gemäß Abs. 5 anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers vermindern den Sachbezugswert." § 2 (1) Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Wohnraum kostenlos oder verbilligt zur Verfügung, ist als monatlicher Quadratmeterwert der jeweils am 31. Oktober des Vorjahres geltende Richtwert gemäß Paragraph 5, des Richtwertgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 800 aus 1993, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 50 aus 2008, bezogen auf das Wohnflächenausmaß gemäß Absatz 5, anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers vermindern den Sachbezugswert.

(2) Der Quadratmeterwert gemäß Abs. 1 ist auf einen Wohnraum anzuwenden, der hinsichtlich der Ausstattung – unabhängig vom Ausmaß der Nutzfläche – der mietrechtlichen Normwohnung gemäß § 2 des Richtwertgesetzes entspricht. (2) Der Quadratmeterwert gemäß Absatz eins, ist auf einen Wohnraum anzuwenden, der hinsichtlich der Ausstattung – unabhängig vom Ausmaß der Nutzfläche – der mietrechtlichen Normwohnung gemäß Paragraph 2, des Richtwertgesetzes entspricht.

(3) Der Wert gemäß Abs. 1 verändert sich folgendermaßen: (3) Der Wert gemäß Absatz eins, verändert sich folgendermaßen:

1. Für Wohnraum, der den Standard der mietrechtlichen Normwohnung nicht erreicht, ist der Wert gemäß Abs. 1 um 30% zu vermindern. 1. Für Wohnraum, der den Standard der mietrechtlichen Normwohnung nicht erreicht, ist der Wert gemäß Absatz eins, um 30% zu vermindern.

2. Bei Dienstwohnungen für Hausbesorger, Hausbetreuer und Portiere ist der Wert gemäß Abs. 1 in Verbindung mit Z 1 um 35% zu vermindern. 2. Bei Dienstwohnungen für Hausbesorger, Hausbetreuer und Portiere ist der Wert gemäß Absatz eins, in Verbindung mit Ziffer eins, um 35% zu vermindern.

(4) Für Wohnraum, dessen um 25% verminderter üblicher Mittelpreis des Verbrauchsortes um mehr als 50% niedriger oder um mehr als 100% höher ist als der sich aus Abs. 1 und 3 ergebende Wert, ist der um 25% verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen. (4) Für Wohnraum, dessen um 25% verminderter üblicher Mittelpreis des

Verbrauchsartes um mehr als 50% niedriger oder um mehr als 100% höher ist als der sich aus Absatz eins und 3 ergebende Wert, ist der um 25% verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen.

(5) Die Ermittlung des Wohnflächenausmaßes ist im Sinne des § 17 Abs. 2 und 3 des Mietrechts-
gesetzes vorzunehmen. (5) Die Ermittlung des Wohnflächenausmaßes ist im Sinne des Paragraph 17, Absatz 2 und 3 des

Mietrechts-
gesetzes vorzunehmen. Bundesgesetzblatt Nr. 520 aus 1981,, in der Fassung des Bundesgesetzes
Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 124 aus 2006, vorzunehmen.

(6) Die Quadratmeterwerte beinhalten auch die Betriebskosten im Sinne des § 21 des Mietrechts-
gesetzes. Werden die Betriebskosten vom Arbeitnehmer getragen, ist von den Quadratmeterwerten ein Abschlag von 25% vorzunehmen. (6)
Die Quadratmeterwerte beinhalten auch die Betriebskosten im Sinne des Paragraph 21, des Mietrechts-
gesetzes. Werden die Betriebskosten vom Arbeitnehmer getragen, ist von den Quadratmeterwerten ein Abschlag von 25%
vorzunehmen.

(7) Bei einer vom Arbeitgeber gemieteten Wohnung sind die Quadratmeterwerte gemäß Abs. 1 und 3 der um 25%
gekürzten tatsächlichen Miete (samt Betriebskosten, exklusive Heizkosten) einschließlich der vom Arbeitgeber
getragenen Betriebskosten gegenüberzustellen; der höhere Wert bildet den maßgeblichen Sachbezug. (7) Bei einer vom
Arbeitgeber gemieteten Wohnung sind die Quadratmeterwerte gemäß Absatz eins und 3 der um 25% gekürzten
tatsächlichen Miete (samt Betriebskosten, exklusive Heizkosten) einschließlich der vom Arbeitgeber getragenen
Betriebskosten gegenüberzustellen; der höhere Wert bildet den maßgeblichen Sachbezug.

(8) Trägt die Heizkosten der Arbeitgeber, ist ganzjährig ein Heizkostenzuschlag von 0,58 Euro pro m² anzusetzen.
Kostenbeiträge des Arbeitnehmers kürzen diesen Zuschlag.

(9) Trägt der Arbeitgeber bei einer von ihm gemieteten Wohnung die Heizkosten, ist der Sachbezugswert um die auf
die Wohnung entfallenden tatsächlichen Heizkosten des Arbeitgebers zu erhöhen. Können die tatsächlichen Kosten
nicht ermittelt werden, ist ganzjährig ein Heizkostenzuschlag von 0,58 Euro pro m² anzusetzen. Kostenbeiträge des
Arbeitnehmers kürzen diesen Zuschlag."

Mit der Novelle BGBl. II Nr. 366/2012 wurde § 2 der Sachbezugswerteverordnung dahingehend geändert, dass Abs. 7a
eingefügt wurde, dieser lautet wie folgt: Mit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 366 aus 2012, wurde Paragraph 2,
der Sachbezugswerteverordnung dahingehend geändert, dass Absatz 7 a, eingefügt wurde, dieser lautet wie folgt:

"(7a) Liegt die rasche Verfügbarkeit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz nach der Natur des Dienstverhältnisses im
besonderen Interesse des Arbeitgebers und überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt eine
arbeitsplatznahe Unterkunft (Wohnung, Appartement, Zimmer), gilt Folgendes:

1. Bis zu einer Größe von 30 m² ist kein Sachbezug anzusetzen.

2. Bei einer Größe von mehr als 30 m² aber nicht mehr als 40 m² ist der Wert gemäß Abs. 1 oder der Wert gemäß Abs.
7 um 35% zu vermindern, wenn die arbeitsplatznahe Unterkunft durchgehend höchstens zwölf Monate vom selben
Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird." 2. Bei einer Größe von mehr als 30 m² aber nicht mehr als 40 m² ist der Wert
gemäß Absatz eins, oder der Wert gemäß Absatz 7, um 35% zu vermindern, wenn die arbeitsplatznahe Unterkunft
durchgehend höchstens zwölf Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird."

Gemäß § 1 Abs. 1 des Richtwertgesetzes ist der Richtwert jener Betrag, der für die mietrechtliche Normwohnung (§ 2)
festgesetzt ist. Er bildet die Grundlage für die Berechnung des angemessenen Hauptmietzinses nach § 16 Abs. 2
MRG. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, des Richtwertgesetzes ist der Richtwert jener Betrag, der für die
mietrechtliche Normwohnung (Paragraph 2,) festgesetzt ist. Er bildet die Grundlage für die Berechnung des
angemessenen Hauptmietzinses nach Paragraph 16, Absatz 2, MRG.

Der mit "Mietrechtliche Normwohnung" überschriebene § 2 des Richtwertgesetzes lautet: Der mit "Mietrechtliche
Normwohnung" überschriebene Paragraph 2, des Richtwertgesetzes lautet:

"§ 2. (1) Die mietrechtliche Normwohnung ist eine Wohnung mit einer Nutzfläche zwischen 30 Quadratmeter und 130
Quadratmeter in brauchbarem Zustand, die aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und einer dem
zeitgemäßen Standard entsprechenden Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) besteht, über eine

Etagenheizung oder eine gleichwertige stationäre Heizung verfügt und in einem Gebäude mit ordnungsgemäßigem Erhaltungszustand auf einer Liegenschaft mit durchschnittlicher Lage (Wohnumgebung) gelegen ist.

(2) Ein Gebäude befindet sich dann in ordnungsgemäßigem Erhaltungszustand, wenn der Zustand seiner allgemeinen Teile nicht bloß vorübergehend einen ordentlichen Gebrauch der Wohnung gewährleistet. Ordnungsgemäß ist der Erhaltungszustand des Gebäudes jedenfalls dann nicht, wenn im Zeitpunkt der Vermietung Erhaltungsarbeiten im Sinn des § 3 Abs. 3 Z 2 MRG anstehen. (2) Ein Gebäude befindet sich dann in ordnungsgemäßigem Erhaltungszustand, wenn der Zustand seiner allgemeinen Teile nicht bloß vorübergehend einen ordentlichen Gebrauch der Wohnung gewährleistet. Ordnungsgemäß ist der Erhaltungszustand des Gebäudes jedenfalls dann nicht, wenn im Zeitpunkt der Vermietung Erhaltungsarbeiten im Sinn des Paragraph 3, Absatz 3, Ziffer 2, MRG anstehen.

(3) Die durchschnittliche Lage (Wohnumgebung) ist nach der allgemeinen Verkehrsauffassung und der Erfahrung des täglichen Lebens zu beurteilen, wobei eine Lage (Wohnumgebung) mit einem überwiegenden Gebäudebestand, der in der Zeit von 1870 bis 1917 errichtet wurde und im Zeitpunkt der Errichtung überwiegend kleine, mangelhaft ausgestattete Wohnungen (Wohnungen der Ausstattungskategorie D) aufgewiesen hat, höchstens als durchschnittlich einzustufen ist."

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Rechtsansicht, dass ein Vorteil dann für ein Dienstverhältnis gewährt wird, wenn er durch das individuelle Dienstverhältnis des Arbeitnehmers veranlasst ist. Das ist dann der Fall, wenn ein Vorteil nur deshalb eingeräumt wird, weil der Zurechnungsempfänger Arbeitnehmer dieses Arbeitgebers ist, der Vorteil also mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis eingeräumt wird, und wenn sich die Leistung des Arbeitgebers im weitesten Sinn als Gegenleistung für das Zur Verfügung stellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweist. Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Wohnung – ob möbliert oder unmöbliert – durch den Arbeitgeber ist regelmäßig ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis und damit steuerpflichtig.

Die Beurteilung der Überlassung einer Wohnung als nicht steuerbar bzw. als nicht beitragspflichtigen Entgeltsbestandteil setzt die Ausschließlichkeit des Interesses des Arbeitgebers an der Benutzung der Dienstwohnung durch den Dienstnehmer derart voraus, dass nach Lage des konkreten Einzelfalles ein dem Dienstnehmer aus der Überlassung an ihn resultierender Vorteil schlechthin nicht besteht (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 02.08.2000, Zl. 97/13/0100). Die Beurteilung der Überlassung einer Wohnung als nicht steuerbar bzw. als nicht beitragspflichtigen Entgeltsbestandteil setzt die Ausschließlichkeit des Interesses des Arbeitgebers an der Benutzung der Dienstwohnung durch den Dienstnehmer derart voraus, dass nach Lage des konkreten Einzelfalles ein dem Dienstnehmer aus der Überlassung an ihn resultierender Vorteil schlechthin nicht besteht vergleiche das Erkenntnis des VwGH vom 02.08.2000, Zl. 97/13/0100).

Die Beschwerdeführerin führt zwar in der Beschwerde aus, dass sich die gegenständliche Wohnung im selben Gebäude wie auch die Betriebsstätte des Arbeitsgebers befindet, und sich daher dieses örtliche Nahverhältnis der Wohnung zum Betrieb als vorteilhaft erweist.

Dem ist entgegenzuhalten, dass ein "überwiegendes Interesse" des Arbeitgebers nicht ausreicht, die (unentgeltliche) Überlassung einer Wohnung an Dienstnehmer nicht als geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis anzusehen (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 25.11.1997, Zl. 93/14/0109). Dem ist entgegenzuhalten, dass ein "überwiegendes Interesse" des Arbeitgebers nicht ausreicht, die (unentgeltliche) Überlassung einer Wohnung an Dienstnehmer nicht als geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis anzusehen vergleiche das Erkenntnis des VwGH vom 25.11.1997, Zl. 93/14/0109).

Weiters führt die Beschwerdeführerin aus, dass die Berechnung des Sachbezugs unrichtig sei, weil die von den Dienstnehmern gemeinsam genutzte allgemeine Nutzfläche wie Küche, Bad, Toilette, Vorräume und Diele jedem Dienstnehmer in voller Höhe zugerechnet worden sei. Vielmehr müsse die allgemeine Nutzfläche auf die Dienstnehmer aliquot aufgeteilt werden, und somit würde die Gesamtfläche pro Dienstnehmer jedenfalls weniger als 30 m² betragen, weil aufgrund der hohen Anzahl der Dienstnehmer die freie Verfügbarkeit dieser Räumlichkeiten bzw. Flächen sehr eingeschränkt sei.

Mit der Novelle BGBl. II Nr. 366/2012 wurde § 2 der Sachbezugswerteverordnung dahingehend geändert, dass Abs. 7a eingefügt wurde, aufgrund der Übergangsbestimmungen § 8 Abs. 3 ist der Abs. 7a ab 01.01.2013 anzuwenden. Mit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 366 aus 2012, wurde Paragraph 2, der Sachbezugswerteverordnung dahingehend geändert, dass Absatz 7 a, eingefügt wurde, aufgrund der Übergangsbestimmungen Paragraph 8, Absatz

3, ist der Absatz 7 a, ab 01.01.2013 anzuwenden.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 7a der Sachbezugswerteverordnung betrifft Dienstverhältnisse, bei denen die Arbeitsplatznähe der Unterkunft (Wohnung, Appartement, Zimmer) im besonderen Interesse des Arbeitsgebers gelegen ist, weil sie die Erbringung von Arbeitsleistungen erleichtert. Eine Steuerfreiheit und damit auch Beitragsfreiheit steht dann zu, wenn jener Wohnraum, der dem jeweiligen Dienstnehmer zur Nutzung zur Verfügung steht, 30m² nicht übersteigt. Die Bestimmungen des Paragraph 2, Absatz 7 a, der Sachbezugswerteverordnung betrifft Dienstverhältnisse, bei denen die Arbeitsplatznähe der Unterkunft (Wohnung, Appartement, Zimmer) im besonderen Interesse des Arbeitsgebers gelegen ist, weil sie die Erbringung von Arbeitsleistungen erleichtert. Eine Steuerfreiheit und damit auch Beitragsfreiheit steht dann zu, wenn jener Wohnraum, der dem jeweiligen Dienstnehmer zur Nutzung zur Verfügung steht, 30m² nicht übersteigt.

Bei Wohnungsgrößen von mehr als 30m² bis maximal 40m² vermindert sich der Sachbezugswert um 35%. Voraussetzung für diese Reduktion ist allerdings, dass die arbeitsplatznahe Unterkunft durchgehend höchstens zwölf Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.

Die im Bescheid zitierten Lohnsteuerrichtlinien 2002 (LStR 2002) in der maßgeblichen Fassung besagen (Rz 162c und 162d), dass wenn der Wohnraum mehreren Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt wird, der Sachbezugswert entsprechend der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit aufzuteilen ist; im Zweifel ist der Sachbezugswert durch die Anzahl der Arbeitnehmer zu dividieren.

Zunächst gilt es darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Lohnsteuerrichtlinien, mangels Kundmachung im Bundesgesetzblatt um keine für den Verwaltungsgerichtshof (und somit auch keine für das Bundesverwaltungsgericht) beachtliche Rechtsquelle handelt (vgl. Erkenntnis vom VwGH vom 25.10.2000 und Erkenntnis vom 14.05.2003, Zl. 2000/08/0124). Zunächst gilt es darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Lohnsteuerrichtlinien, mangels Kundmachung im Bundesgesetzblatt um keine für den Verwaltungsgerichtshof (und somit auch keine für das Bundesverwaltungsgericht) beachtliche Rechtsquelle handelt vergleiche Erkenntnis vom VwGH vom 25.10.2000 und Erkenntnis vom 14.05.2003, Zl. 2000/08/0124).

Es ist jedoch sachlich gerechtfertigt, den Sachbezugswert auf die Nutzungsmöglichkeit der einzelnen Dienstnehmer aufzuteilen. Über die allgemeine Nutzfläche (Küche, Bad, Toilette, Vorraum, Diele) kann jeder Dienstnehmer frei verfügen, ohne die andern zu verständigen oder gar ihrer Zustimmung zu bedürfen. Daher ist, wie der Beschwerdeführer vermeint, eine Aufteilung der allgemeinen Nutzfläche nach Köpfen unsachlich. Daran ändert auch der Umstand nicht, dass aufgrund der vielen Dienstnehmer es durch die Mitbenützung der Küche, oder des Bades zu Einschränkungen kommen kann. In der mündlichen Verhandlung führte der Beschwerdeführer aus, dass die allgemeine Nutzfläche von allen Dienstnehmern genutzt wurden und keiner der Dienstnehmer von der Nutzung ausgeschlossen war.

Dasselbe gilt bei der Belegung eines Einzelzimmers durch zwei Dienstnehmer. Über dieses Zimmer können die Dienstnehmer frei verfügen ohne den jeweils anderen zu verständigen oder gar seiner Zustimmung zu bedürfen. Daher wäre eine Aliquotierung nach Köpfen ebenfalls unsachlich.

Folge man den Argumenten des Beschwerdeführers, bestimmte der Dienstgeber darüber, je nach Anzahl der Belegung von Dienstnehmern, ob der Sachbezug steuerfrei und damit auch beitragsfrei wäre.

Von der Nutzung jedoch ausgeschlossen sind jene Zimmer, welche den Dienstnehmern nicht zugeteilt wurden, weil entweder andere Dienstnehmer das Zimmer benutzten oder diese Zimmer bei nicht Belegung versperrt wurden. Dieser Umstand wurde von der belangten Behörde berücksichtigt.

Aufgrund der obigen Ausführungen beträgt die Nutzungsmöglichkeit jedes einzelnen Dienstnehmers mehr als 40m² und somit kommt die Bestimmung § 2 Abs. 7a Sachbezugswerteverordnung nicht zur Anwendung. Es wird noch angemerkt, dass die Bestimmung des § 2 Abs. 7a Sachbezugswerteverordnung aufgrund der Übergangsbestimmungen des § 8 Sachbezugswerteverordnung erst ab 01.01.2013 anzuwenden ist. Aufgrund der obigen Ausführungen beträgt die Nutzungsmöglichkeit jedes einzelnen Dienstnehmers mehr als 40m² und somit kommt die Bestimmung Paragraph 2, Absatz 7 a, Sachbezugswerteverordnung nicht zur Anwendung. Es wird noch angemerkt, dass die Bestimmung des Paragraph 2, Absatz 7 a, Sachbezugswerteverordnung aufgrund der Übergangsbestimmungen des Paragraph 8, Sachbezugswerteverordnung erst ab 01.01.2013 anzuwenden ist.

Der Einwand der Beschwerdeführerin, die den Dienstnehmern zur Verfügung gestellte Wohnung sei deshalb keine "mietrechtliche Normwohnung", weil mehrere Dienstnehmer gemeinschaftlich ein Bad, WC, Küche nutzen, geht ins Leere. Das Richtwertgesetz stellt nicht auf die Anzahl der Mieter ab. Wie aus den Feststellungen zu entnehmen ist, handelt es sich um keine Etagedusche beziehungsweise um kein Etagenbad, daher ist von einer mietrechtlichen Normwohnung auszugehen.

Der Einwand der Beschwerdeführerin, die den Dienstnehmern zur Verfügung gestellte Wohnung sei nach dem Richtwertgesetz keine "mietrechtliche Normwohnung", weil mehrere Dienstnehmer ein gemeinsames Bad, WC, Küche gemeinsam nutzten und es wäre unter dem mietrechtlichen Aspekt einer "Etagedusche" bzw. eines "Etagenbades" zu betrachten gewesen, geht ins Leere, weil das Richtwertgesetz nicht auf die Anzahl der Mieter abstellt und wie aus der Feststellung zu entnehmen ist, es sich eben nicht um eine Etagedusche bzw. ein Etagenbad handelt.

Da sich aus dem Akt keine Rechtswidrigkeit hinsichtlich der Berechnung des Sachbezuges und der Berechnung der Beitragsgrundlagen ergibt, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil sich die gegenständliche Entscheidung zu den wesentlichen Fragen des aus der Zurverfügungstellung von (Dienst-) Wohnungen resultierenden Vorteiles aus einem Dienstverhältnis, der Überlassung der Dienstwohnungen im ausschließlichen bzw. überwiegenden Interesse des Dienstgebers, der Zeitraumbezogenheit der anzuwendenden Bestimmungen, der Lohnsteuerrichtlinien, die mangels Kundmachung keine Rechtsnormen sind, auf eine einheitliche höchstgerichtliche Rechtsprechung stützen kann und die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. die oben zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden, noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil sich die gegenständliche Entscheidung zu den wesentlichen Fragen des aus der Zurverfügungstellung von (Dienst-) Wohnungen resultierenden Vorteiles aus einem Dienstverhältnis, der Überlassung der Dienstwohnungen im ausschließlichen bzw. überwiegenden Interesse des Dienstgebers, der Zeitraumbezogenheit der anzuwendenden Bestimmungen, der Lohnsteuerrichtlinien, die mangels Kundmachung keine Rechtsnormen sind, auf eine einheitliche höchstgerichtliche Rechtsprechung stützen kann und die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt (vergleiche die oben zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden, noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Schlagworte

Beitragsnachverrechnung, Sachleistung, Wohnzwecke

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:I414.2141086.1.00

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at